

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 161/2017  
Bearbeiter: Herr Neubauer  
TOP: 4 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 11.12.2017 öffentlich

**Vorläufige Eröffnungsbilanz Gemeinde zum 01.01.2016  
Feststellungsbeschluss**

Anlage 1 - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 - Gesamtdokumentation

**I. Antrag**

Feststellung der "vorläufigen" Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 der Gemeinde Dettingen unter Teck gemäß der **Anlage 1** nach den Vorgaben des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (§ 62 GemHVO).

**II. Begründung**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen – zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015 (GBL 2016 S. 1). Die am 22. April 2009 beschlossene Reform trat rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Zum 16. April 2013 wurde § 64 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) geändert. Die Umstellung auf das NKHR hat demnach verbindlich bis spätestens zum 01.01.2020 zu erfolgen. Damit wurden in Baden-Württemberg die landesrechtlichen Regelungen für das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) auf doppischer Grundlage geschaffen. Für die Gemeinden besteht kein Wahlrecht zwischen der Kameralistik und der Doppik. Die Anwendung der neuen Bestimmungen muss spätestens verbindlich ab dem Haushaltsjahr 2020 durch alle Kommunen erfolgen. Gründe für die Haushaltsreform waren vor allem bessere Steuerungsinformationen, Intergenerativer Gerechtigkeit, Steuerung über Ziele, Darstellung der Liquidität und Transparenz – ob diese mit dem NKHR tatsächlich erreicht werden können, muss jeder für sich selbst beantworten.

Der Gemeinderat hat am 10.06.2013 die Einführung des NKHR (Grundsatzbeschluss) und die damit verbundene Umstellung des Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik zum **01.01.2016** beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2016 erfolgt die Haushaltsplanung und Rechnungslegung in Form der doppelten Buchführung in Konten, § 77 Abs. 3 GemO.

Mit der Umstellung auf das NKHR wechselte das bisherige kamerale Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept. In der Kameralistik war der Geldverbrauch maßgebend für die Haushaltsplanung und –rechnung. Dadurch wurde nachgewiesen, in welchem Umfang die anfallenden Ausgaben durch Einnahmen ausgeglichen waren. Das Ressourcenverbrauchskonzept beinhaltet nicht nur kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben, sondern auch Erträge und Aufwendungen, also Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus Geschäftsvorfällen resultieren. Mit Hilfe des Ressourcenverbrauchskonzeptes soll der Verbrauch einer Generation durch diese

Generation selbst zeitnah und verursachungsgerecht erwirtschaftet werden (Intergenerativer Gerechtigkeit). Durch die Abnutzung des Sachvermögens bzw. die wirtschaftliche Wertminderung entsteht ein Ressourcenverbrauch. Dieser ist über die Abschreibungen zu erfassen. In der Kameralistik wurden die Abschreibungen nur in den kostenrechnenden Einrichtungen dargestellt. Abschreibungen sind Aufwendungen der betreffenden Periode und führen somit zu keinen Auszahlungen.

Für die Umstellung auf das NKHR war es erforderlich, erstmalig das gesamte Vermögen der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2016 zu bewerten und in einer **Eröffnungsbilanz** darzustellen – siehe im Einzelnen **Anlage 1**.

<b>vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 (Stand: 16.11.2017)</b>			
<b>Aktivseite</b>	<b>Bestand zum 01.01.2016</b>	<b>Passivseite</b>	<b>Bestand zum 01.01.2016</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>41.112.888,19 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>30.542.617,80 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	797,86 €	1.1 Basiskapital	30.542.617,80 €
1.2 Sachvermögen	36.051.518,32 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.442.438,38 €	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.866.325,58 €	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	13.716.020,98 €	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	129.751,96 €	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.042.803,00 €	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.055,55 €	2. Sonderposten	7.931.697,38 €
1.2.8 Vorräte	7.749,39 €	2.1 für Investitionszuweisungen	3.717.232,85 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.590.373,48 €	2.2 für Investitionsbeiträge	2.202.324,51 €
1.3 Finanzvermögen	5.060.572,01 €	2.3 für Sonstiges	2.012.140,02 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	3. Rückstellungen	662.580,17 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	11.637,69 €	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	36.749,17 €
1.3.3 Sondervermögen	171.401,00 €	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
1.3.4 Ausleihungen	755.923,41 €	3.5 Alllastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.3.5 Wertpapiere	2.000.000,00 €	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	381.194,18 €	3.7 Sonstige Rückstellungen	625.831,00 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	66.827,09 €	4. Verbindlichkeiten	1.516.235,05 €
1.3.8 Liquide Mittel	1.673.588,64 €	4.1 Anleihen	0,00 €
2. Abgrenzungsposten	280.334,08 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.383.944,06 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.967,24 €	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	250.366,84 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.861,65 €
3. Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	95.429,34 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzungen	740.091,87 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>41.393.222,27 €</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>41.393.222,27 €</b>

In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 62 Abs. 1 GemHVO die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen.

Zentrale Bedeutung im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Haushaltsausgleich kommt der Vermögensrechnungsposition "Basiskapital (= Eigenkapital)" zu.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO). Dementsprechend hat die Gemeinde ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Mitte November 2017 wurden die Arbeiten für die "vorläufige" Eröffnungsbilanz abgeschlossen. Die Eröffnungsbilanz ist durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung zu prüfen. **Berichtigungen** an der Eröffnungsbilanz können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 63 Abs. 3 GemHVO). Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz besteht erstmals ein Gesamtüberblick über das Vermögen der Gemeinde. Diese Dokumentation erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage für den Gemeinderat.

Mit einer Bilanzsumme von **41.393.222,27 €** und einem Basiskapital von **30.542.617,80 €** entspricht dies einer Eigenkapitalquote von **73,79 %** (Eigenkapitalquote 1). Würde man zudem noch die Sonderposten berücksichtigen, was durchaus üblich ist, errechnet sich eine Eigenkapitalquote von **92,95 %** (Eigenkapitalquote 2). Die bundesweite Eigenkapitalquote 1 schwankt zwischen 6 % und 74 %, die Eigenkapitalquote 2 liegt durchschnittlich bei 66 %.

Die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung werden als Sondervermögen in Sonderrechnung geführt. In Summe beträgt die Bilanzsumme zum 01.01.2016 für das Sondervermögen insgesamt 7.757.943,24 €. Die Bilanzsummen des Gemeindehaushaltes und die des Sondervermögens betragen damit zum 01.01.2016 in Summe **49.151.165,51 €**.

Eine weitere interessante Kennzahl zur Bewertung der Finanz- und Vermögenslage ist die sog. "**Anlagenintensität**" (Sachvermögen/Bilanzsumme). Diese Kennzahl gibt einen Hinweis auf die finanzielle Flexibilität. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen oder Instandhaltungsaufwendungen zur Folge. Bei der Gemeinde Dettingen beträgt diese Kennzahl **87,10 %**. Dies bedeutet, dass sehr viel des Gesamtvermögens dauerhaft/langfristig gebunden ist. Für eine kommunale Bilanz ist dies jedoch typisch – im Hinblick auf die kommunalen Aufgabenstellungen der Daseinsvorsorge.

Eine weitere Kennzahl ist der "**Anlagendeckungsgrad**". Diese Kennzahl gibt an, inwieweit das langfristige Vermögen, also das Sachvermögen, mit langfristigem Kapital (Kapitalpositionen, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten) finanziert ist. Man spricht auch von der sogenannten "**goldenen Bilanzregel**". Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad 100,00 % betragen. Bei der Gemeinde Dettingen ergibt sich ein Wert von **110,56 %**.

Abschließend bleibt festzustellen, dass rd. **32 %** der gesamten Markungsfläche (1.513 ha) im Eigentum der Gemeinde stehen. Unter Berücksichtigung aller gemeindeeigenen Grundstücke, auch auf anderen Markungsflächen, ergibt sich eine Fläche von **484,2 ha**.

Die "vorläufige" Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 ist auch Grundlage für die Schlussbilanz zum 31.12.2016 – siehe Vorlage Nr. 164/2017 ö.

### **Öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 sowie der dazugehörige Anhang wird in der Zeit vom **18. Dezember 2017 bis 28. Dezember 2017**, je einschließlich, im Bürgerbüro des Rathaus während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Verwaltung wird die Eröffnungsbilanz in der Gemeinderatssitzung vorstellen.

### III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
<b>Im</b>	<b>Am</b>	<b>TOP</b>	<b>Vorlage Nr.</b>
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	57/2010 nö
Lenkungsgruppe	18.11.2010		
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 6 ö	150/2010 ö
Verwaltungsausschuss am 15.04.2013		TOP 1 ö	45/2013 ö
Gemeinderat	10.06.2013	TOP 4 ö	72/2013 ö
Gemeinderatsklausur am 16.07.2013		nö	
Gemeinderat	22.02.2016	TOP 2 ö	17/2016 ö
Gemeinderat	07.03.2016	TOP 3 ö	31/2016 ö
Gemeinderat	11.04.2016	TOP 5 ö	37/2016 ö
Gemeinderat	06.06.2016	TOP 3 ö	66/2016 ö
Gemeinderat	19.09.2016	TOP 5 ö	99/2016 ö
Gemeinderat	11.12.2017	TOP 4 ö	161/2017 ö